

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der PUR-Systems GmbH

(nachstehend „Pur-Systems“ oder „wir“ oder „uns“ genannt)

## I. Allgemeines

- Unsere Angebote erfolgen, auch bei zukünftigen Geschäften, ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichungen von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere Bedingungen des Käufers, gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir Kenntnis von anderslautenden Geschäftsbedingungen des Käufers haben und die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Käufer sind in dem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- Für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung maßgeblich.
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in deutscher Sprache verfasst. Anderssprachige Fassungen dienen lediglich dem besseren Verständnis unserer ausländischen Kunden. Für die rechtliche Bewertung und für Auslegungstragen ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.

## II. Vertragsschluss und Beschaffenheit der Ware

- Unsere Angebote sind stets freibleibend. An Rezepturen, Konzepten, Kostenanschlägen, Kalkulationen, Zeichnungen, Mustern und anderen Unterlagen und Informationen behält sich Pur-Systems das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.
- Maßgeblich für die Festlegung der vertragsgemäßen Beschaffenheit der Ware ist die von Pur-Systems erstellte Produktspezifikation bzw. im Falle der Freigabe die von dem Käufer freigegebene Produktspezifikation. Die in der Produktspezifikation oder in sonstigen Unterlagen oder Kennzeichnungen genannte Haltbarkeit der Ware ist stets Gegenstand der vertragsgemäßen Beschaffenheit. Die Ware ist durch den Käufer zwingend innerhalb der genannten Haltbarkeitsfrist zu verwenden. Soll die zu liefernde Ware nach Vorstellung des Käufers nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein oder geht der Käufer von einer bestimmten Verwendungseignung der Ware oder von einer bestimmten Beschaffenheit aus oder plant der Käufer den Einsatz der Ware für einen ungewöhnlichen Zweck, die Verarbeitung ungewöhnlicher Materialien, unter erhöhter Beanspruchung oder unter besonderen Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit oder für die Umwelt oder ist die Einhaltung besonderer Vorschriften erforderlich, ist er verpflichtet, Pur-Systems vor Abschluss des Vertrages auf die entsprechenden Erwartungen bzw. Umstände schriftlich hinzuweisen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist die Eignung der Ware für einen bestimmten Verwendungszweck, außer der üblichen Verwendung, nicht Gegenstand der vertragsgemäßen Beschaffenheit.
- Der Vertrag kommt zustande durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Pur-Systems oder bei Fehlen einer solchen durch die Ausführung des Auftrages. Die schriftliche Auftragsbestätigung von Pur-Systems ist maßgeblich für den gesamten Inhalt des Vertrages. Dies gilt, vorbehaltlich kurzfristig und schriftlich vorgebrachter Einwendungen des Käufers auch, wenn sie von Erklärungen des Käufers abweicht. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Dem Käufer überlassene Muster sind für die Bestimmung der vertragsgemäßen Beschaffenheit nur maßgeblich, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer nicht. Ist eine Bestellung des Käufers als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, kann Pur-Systems dieses innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung bei Pur-Systems annehmen. Weicht die Bestellung von den Vorschlägen oder dem Angebot der Pur-Systems ab, wird der Käufer die Bestellung schriftlich abfassen und die Abweichungen kenntlich machen.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und Pur-Systems bestehen, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Die Mitarbeiter, Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler der Pur-Systems sind nicht befugt, Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen oder Garantien zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Vereinbarungen hinausgehen.
- Bei Auskünften zu anwendungstechnischen Fragen handelt es sich um unverbindliche Empfehlungen unsererseits. Wir erbringen keine Beratungsleistungen, sondern ermitteln mit diesen Auskünften lediglich den anzubietenden Leistungsumfang. Die Prüfung, ob die von uns angebotenen Produkte für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind, die konkrete Planung und die Ausführung (insbesondere das Aufschäumen der Flüssigkeit) obliegen dem Käufer in eigener Verantwortung. Auf die mögliche Erforderlichkeit der Beauftragung entsprechend qualifizierter Fachleute weisen wir ausdrücklich hin.

## III. Rechnungsausgleich

- Preise gelten ab Werk in Euro. Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig. Zu dem vereinbarten Preis kommt die Mehrwertsteuer in der zum Zeitpunkt der Lieferung gesetzlichen Höhe. Die Zahlung des Kaufpreises hat ohne jeden Abzug zu erfolgen. Skonti, Rabatte und Zahlungsziele erfordern schriftliche Vereinbarungen. Eine vereinbarte Skonto- oder Zahlungsfrist beginnt stets mit dem Rechnungsdatum.
- Gegenüber unseren Forderungen kann der Käufer nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Käufer ist nur möglich, wenn der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- Sofern wir Wechsel oder Schecks entgegennehmen, gehen Diskont- und Bankspesen zu Lasten des Käufers. Für rechtzeitige Vorlegung oder Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr.
- Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir befugt, sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer sofort fällig zu stellen und für ausstehende Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen. Bei Überschreitung von 30 Kalendertagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu beanspruchen. Im Übrigen gilt im Falle des Zahlungsverzuges die gesetzliche Regelung.
- Erhöhung oder Neueinführung von Zoll- und Steuerabgaben aller Art, welche nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erfolgen, gehen zu Lasten des Käufers, auch wenn ein Festpreis vereinbart worden ist.

## IV. Lieferung und Abnahme

- Solange der Käufer uns gegenüber mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist, ruht unsere Lieferpflicht. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt und der Käufer ist zur Abnahme von Teillieferungen verpflichtet, es sei denn, die Teillieferung ist für den Käufer nicht zumutbar.
- Sofern aufgrund unseres Verschuldens die Lieferfrist überschritten wird, kann der Käufer unter Ausschluss weiterer Rechte nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Soweit wir unsere Vorgesetzten oder grober Fahrlässigkeit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt haften, sind Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzugs oder Nichterfüllung der Höhe nach auf den Rechnungswert der Kaufgegenstände, die nicht oder nicht rechtzeitig geliefert werden, beschränkt.
- Liefertermine oder -fristen verschieben bzw. verlängern sich angemessen, wenn Pur-Systems z.B. durch höhere Gewalt, aufgrund von Arbeitskämpfen, Energie- oder Rohstoffmangel, unvorhersehbaren Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen oder aufgrund sonstiger nicht von Pur-Systems zu vertretender Umstände an der rechtzeitigen Erbringung der Leistung gehindert ist. Dies gilt auch, wenn entsprechende Umstände beim Vorlieferanten eintreten. Für hieraus entstehende Schäden haftet Pur-Systems aus keinem Rechtsgrund. Dauert die Behinderung länger als 1 Monat, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen ihm in diesem Fall nicht zu.

## V. Umschließungen/ Leergut

- Der Käufer haftet bei bestimmungswidriger Verwendung, bei Beschädigung und/ oder Verlust der Umschließungen, - außer Einweggebinden -, die ihm oder einem von ihm benannten Dritten von uns bereitgestellt oder überlassen wurden. Der Käufer hat ihm überlassene Umschließungen unverzüglich zu entleeren und in gereinigtem Zustand unter Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechts unverzüglich fracht- und spesenfrei an die von uns aufgebene Adresse zurückzusenden. Bei verzögerter Entleerung/ Rückgabe von Umschließungen hat der Käufer ohne Rücksicht auf Verschulden die üblichen Überliege- oder Standgelder und Umschließungsmieten zu zahlen.
- Einweggebinde und Verpackungen dürfen nur nach Identifizierung unseres Firmenzeichens oder Warenzeichens im Geschäftsverkehr wieder verwendet werden.
- Der Käufer ist, soweit keine Rückgabepflichtung besteht, verpflichtet, Transport- und Verkaufsverpackungen und Leerbehälter entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

## VI. Versand und Gefahrübergang

- Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, erfolgt die Lieferung „ab Werk“ (EXW/Lieferwerk Pur-Systems gemäß Incoterms®). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung in unserem Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware zur Abholung zur Verfügung gestellt wird und dies dem Käufer angezeigt wurde. Ist die Lieferung nach außerhalb des Werkes vereinbart, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Versendung bestimmten Person übergeben wurde. Die Gefahr geht ferner auf den Käufer über, wenn dieser in Annahmeverzug gerät.
- Frachtkosten gehen zu Lasten des Käufers. Ist die Lieferung nach außerhalb des Werkes vereinbart, werden Versandart und Versandweg von uns gewählt, wobei wir uns eine möglichst kostengünstige Versandart bemühen und darum bemühen, besondere Wünsche des Käufers zu berücksichtigen.
- Bei Abholung der Ware übernimmt der Käufer bzw. die von diesem zur Versendung bestimmte Person die betriebs- und beförderungssichere Ladungssicherung.

## VII. Schutzrechte Dritter

- Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Käufers oder verändert der Käufer die Ware oder verbindet sie mit anderen Waren oder Produkten und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Käufer uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei; in diesem Falle sind wir zur Erfüllung des Vertrages nicht verpflichtet, aber berechtigt, Ersatz der vereinbarten Vergütung abzüglich unserer ersparten Aufwendungen zu verlangen.
- Pur-Systems gewährleistet, dass die Ware in der Bundesrepublik Deutschland frei von Schutzrechten Dritter ist bzw. entsprechende Rechte bestehen, die dem Käufer die Nutzung der Ware im vertraglich vereinbarten Umfang ermöglichen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Käufer Pur-Systems unverzüglich über Ansprüche aus Schutzrechten, die Dritte gegen ihn erheben, unterrichtet und bei der Behandlung dieser Ansprüche und der Verfolgung seiner Rechte im Einvernehmen Pur-Systems vorgeht. Wird eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird Pur-Systems von ihrer Verpflichtung frei. Ergibt sich eine Verletzung von Schutzrechten für die Pur-Systems bedingungsgemäß haftet und wird deshalb dem Käufer die Benutzung der Ware ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, so wird Pur-Systems auf eigene Kosten nach eigener Wahl:

- dem Käufer das Recht zur Benutzung der Ware verschaffen oder
  - die Ware schutzrechtsfrei gestalten oder
  - die Ware durch andere Ware ersetzen, die keine Schutzrechte verletzt, oder
  - die Ware gegen Erstattung des vom Käufer gezahlten Preises zurücknehmen.
- Weitergehende oder anderweitige Ansprüche als in dieser Ziffer VII. Abs. 2 vorgesehen stehen dem Käufer wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht zu. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird. Das Recht des Käufers vom Vertrag zurückzutreten bleibt unberührt.

## VIII. Gewährleistung und Haftung

- Die Mängelrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen haben schriftlich unter Angabe der Art und des Umfangs der Abweichung von der vereinbarten bzw. üblichen Beschaffenheit oder Verwendungseignung zu erfolgen.
- Ein Sachmangel der Ware liegt vor, wenn die Ware unter Berücksichtigung der Regelung in Ziffer II, 2 spürbar von der vereinbarten Ausführung, Menge oder Beschaffenheit oder, wenn nichts anderes vereinbart ist, von der in Georgsmarienhütte üblichen Beschaffenheit abweicht. Ein Rechtsmangel der Ware liegt vor, wenn die Ware zum Zeitpunkt der Gefahrübergang nicht frei von in der Bundesrepublik Deutschland durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Weitergehende gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit von Pur-Systems bleiben unberührt. Ist nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, ist die Pur-Systems insbesondere nicht dafür verantwortlich, dass die Ware für eine andere als die übliche Verwendung geeignet ist oder darüber hinaus genaue Erwartungen des Kunden erfüllt oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei von Rechten/Ansprüchen Dritter ist.
- Bei berechtigten Beanstandungen kann der Käufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der Pur-Systems durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung von neuer mangelfreier Ware.
- Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangen.
- Pur-Systems haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Außer im Falle einer von Pur-Systems zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung ist die Schadenersatzhaftung der Pur-Systems jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Pur-Systems haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern schuldhafte eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. In diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit bleibt von vorstehenden Beschränkungen unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Unberührt bleiben Ansprüche auf Schadenersatz wegen Vorsatz. Nacherfüllungsmaßnahmen führen nicht zu einer Verlängerung der in Satz 1 geregelten Frist und beinhaltet kein, einen neuen Verjährungsbeginn auslösendes, Anerkenntnis.
- Pur-Systems haftet nicht für Mängel von Seiten des Käufers oder auf dessen Veranlassung von Dritten beigestellten Konzepten, Rezepturen oder Rohstoffen oder für Mängel der Ware, die auf die Fehlerhaftigkeit solcher beigestellter Leistungen zurückzuführen ist.
- Eine Haftung für normale Abnutzung sowie für Schäden durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung der Ware ist ausgeschlossen. Werden Haltbarkeitsangaben oder Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchs-, Sicherheits- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt oder Änderungen an der Ware vorgenommen, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen (insbesondere durch Hinzufügung anderer Substanzen oder Veränderung der Rezeptur), so entfällt jede Mängelhaftung, wenn nicht der Käufer beweisen kann, dass der Mangel nicht auf diese Umstände zurückzuführen ist. Ebenso bestehen keine Ansprüche des Käufers bei üblichen Verschleißerscheinungen und nur geringen, dem Käufer zumutbaren Abweichungen in Farbe oder Ausführung.

## IX. Gesamthftung

- Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den Ziffer IV 2, VII und VIII vorgesehen, ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- Soweit die Haftung der Pur-Systems nach diesen Bedingungen ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter.
- Soweit Pur-Systems nicht wegen Vorsatzes haftet oder der Anspruch des Käufers nicht bereits verjährt ist, ist der Käufer bei Klagen auf Schadensersatz verpflichtet, diese innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Ablehnung des Anspruches durch Pur-Systems zu erheben.

## X. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware zur Sicherung aller Ansprüche vor, die uns aus der gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverbindung mit dem Käufer bis zum Ausgleich aller Ansprüche und Rechnungssalden zustehen. Unser Eigentum erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Sachen, der Käufer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbes für uns her und verwahrt sie kostenlos für uns.
- Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, steht uns Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Waren zu. Entsprechendes gilt im Falle der Verbindung, Vermengung oder Vermischung der Waren mit anderen Sachen. Aus der Be- oder Verarbeitung stehen dem Käufer keine Ansprüche gegen uns zu.
- Sobern der Käufer unsere Vorbehaltsware an Dritte veräußert, tritt er bereits jetzt seine Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang seines Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an.
- Der Käufer darf die gelieferte Ware und die aus ihrer Be- oder Verarbeitung, ihrer Verbindung, Vermengung oder Vermischung entstehenden Sachen im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Bezahlung oder unter Eigentumsvorbehalt veräußern und die an uns abgetretene Forderung selbst einziehen, solange der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; eine Zurücknahme der Vorbehaltsware gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, kann der Käufer verlangen, dass wir nach unserer Wahl insoweit Sicherheiten freigeben.

## XI. Warenzeichen

- Liefern wir Gegenstände, die mit einem Warenkennzeichen gekennzeichnet sind, dürfen diese Gegenstände nur mit unserer separaten schriftlichen Zustimmung oder mit der schriftlichen Zustimmung des Warenzeicheninhabers im Zusammenhang mit den vom Käufer hergestellten Erzeugnissen benutzt werden.

## XII. Ausfuhrnachweis, Gelangensbestätigung, Umsatzsteueridentifikationsnummer, Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

- Holt ein gewerblicher Käufer oder dessen Beauftragter die Ware ab und befördert, verbringt oder versendet sie in das Ausland, so hat der Käufer Pur-Systems innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis bzw. die Gelangensbestätigung vorzulegen. Unterbleibt die Vorlage, hat der Käufer den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.
- Pur-Systems behält sich vor, zunächst die Umsatzsteuer zu berechnen und zu vereinnahmen und nach Vorlage der benötigten Nachweise der Ausfuhr gutzuschreiben und zu erstatten.
- Ein gewerblicher Käufer, der in einem anderen EU-Gemeinschaftsland ansässig ist, ist verpflichtet, Pur-Systems vor Lieferung die ihm zugewiesene Umsatzsteueridentifikationsnummer bekannt zu geben. Solange die Bekanntgabe nicht erfolgt ist, ist Pur-Systems nicht verpflichtet, die Lieferung vorzunehmen.
- Der Käufer erfüllt alle anzuwendenden Gesetze, Regelungen und Vorschriften über Exportkontrolle und Handelsembargos (einschließlich der U.S. Export Administration Regulations) sowie diesbezügliche Huntsman-Richtlinien und darf die Waren weder direkt noch indirekt weiterverkaufen, exportieren, rückexportieren, vertreiben, übertragen oder in einer anderen Weise direkt oder indirekt das Material verfügen, sofern nicht vorab die notwendigen schriftlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Erlaubnisse beschafft und alle durch diese Gesetze, Regelungen und Vorschriften geforderten Formalitäten erfüllt wurden.
- Der Käufer versichert, dass er im Geschäftsverkehr mit Pur-Systems stets im Einklang mit allen anwendbaren Rechtsnormen, insbesondere den steuer- und devisenrechtlichen Bestimmungen sowie sämtlichen Vorschriften zum Umweltschutz, handelt.

## XIII. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Sonstiges

- Daten des Käufers im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung werden von Pur-Systems unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet.
- Die Abtretung von Ansprüchen aus der Geschäftsbeziehung durch den Käufer bedarf der schriftlichen Zustimmung von Pur-Systems.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG). Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes ist auch für den Fall ausdrücklich ausgeschlossen, dass eine Anwendung in den Geschäftsbedingungen des Käufers vorgesehen ist.
- Erfüllungsort für die Lieferung ist unsere jeweilige Auslieferungsstelle. Erfüllungsort für die Zahlung ist Georgsmarienhütte.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Pur-Systems ist jedoch berechtigt, den Käufer am Ort seines Geschäftssitzes bzw. seiner gewerblichen Niederlassung zu verklagen.